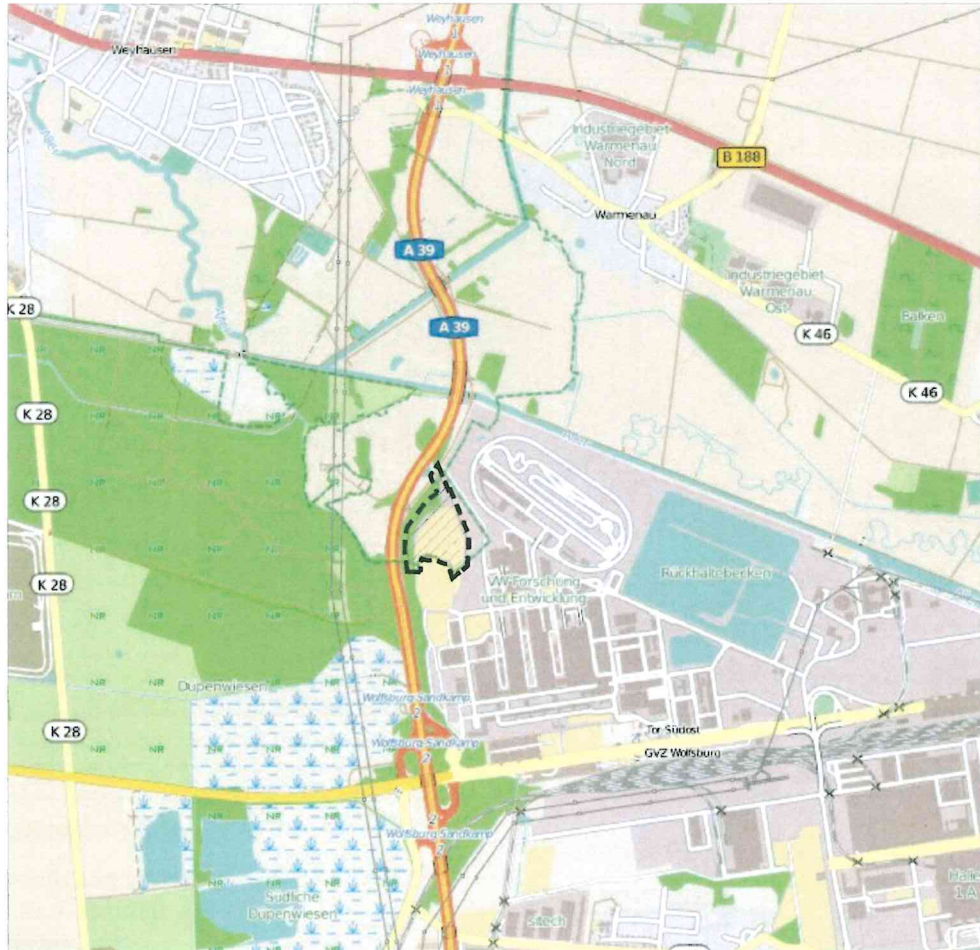


Flächennutzungsplanänderung Nr. 8



Übersichtsplan o. M.
Kartenquelle: Daten von openstreetmap, Lizenz ODbL

Abschrift

BPR

Es wird festgestellt und hiermit beglaubigt, dass die Abschrift des Flächennutzungsplanes mit der vorgelegten Urschrift in Verbindung mit der Genehmigungsverfügung übereinstimmt.

Weyhausen, den

Samtgemeindegemeinderin



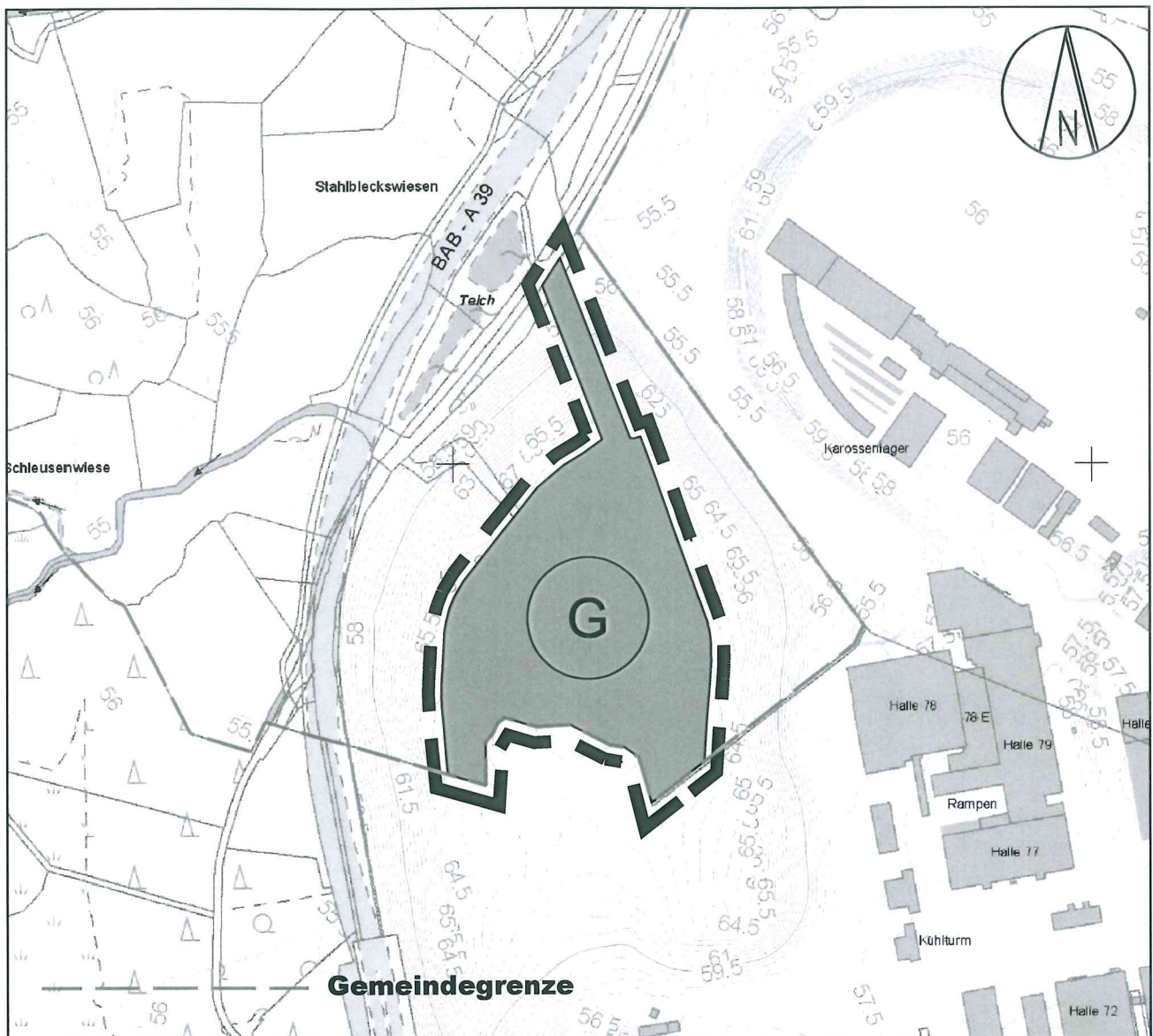
Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Boldecker Land diese **Flächennutzungsplanänderung Nr. 8**, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung am 17.03.2016 beschlossen.

Weyhausen, den 04.10.2016

L.S.

gez. Anja Meier
Samtgemeindebürgermeisterin



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

M 1: 5.000 (AK5)



März 2016

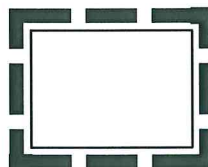
PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB, § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO)



Gewerbliche Bauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Änderungsbereichs des Flächennutzungsplans

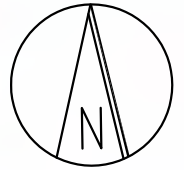
Samtgemeinde Boldecker Land

Gemeinde Weyhausen

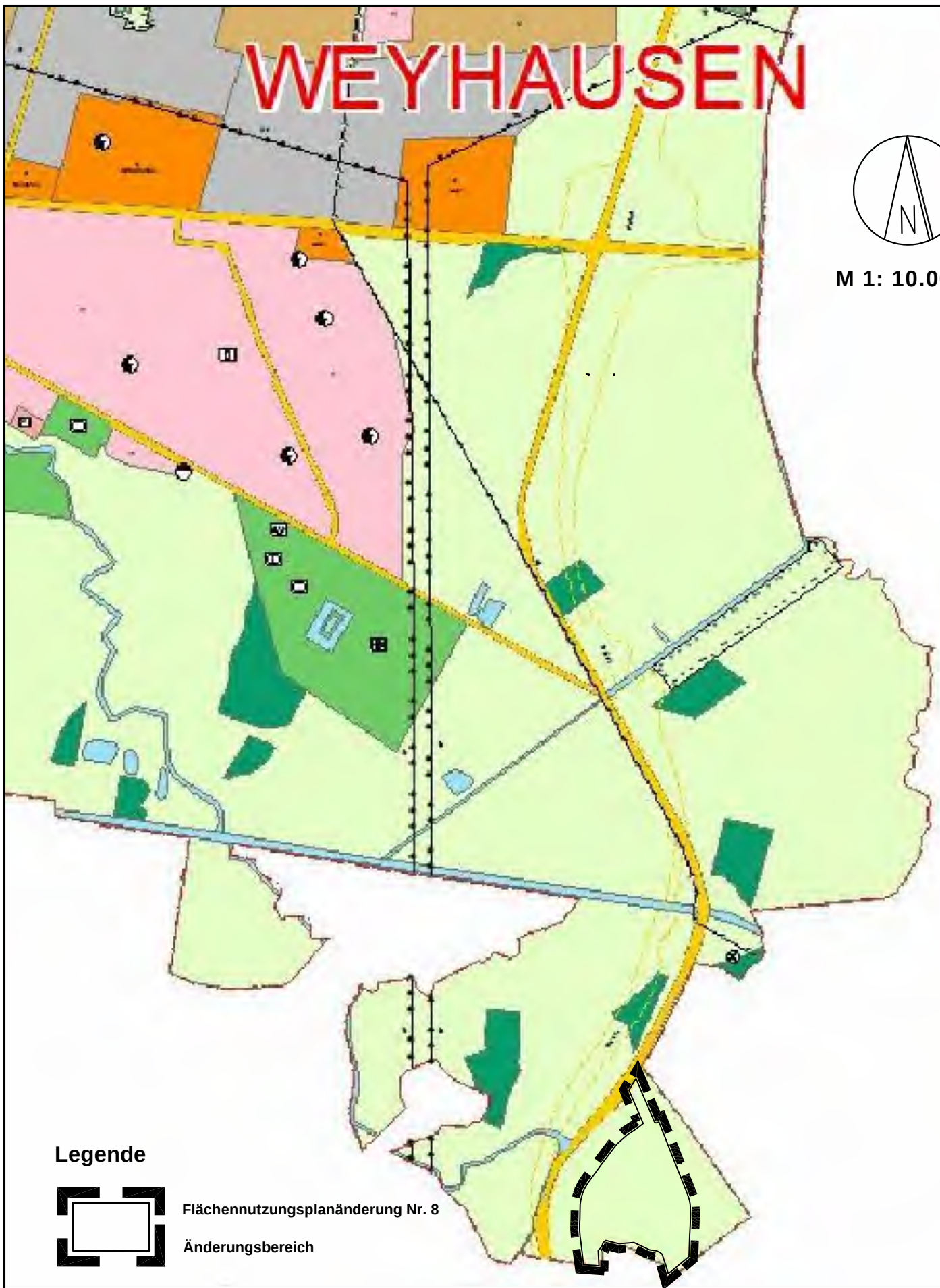
Flächennutzungsplanänderung Nr. 8

BPR

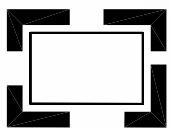
WEYHAUSEN



M 1: 10.000



Legende



Flächennutzungsplanänderung Nr. 8

Änderungsbereich

Samtgemeinde Boldecker Land

Wirksamer Flächennutzungsplan (Ausschnitt)

29.05.2015

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 20.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Weyhausen, den 09.06.2016

L.S.

gez. Anja Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Planunterlage

Kartengrundlage: AK5

Verkleinert auf den Maßstab 1:10.000

Stand: Mai 2015

Herausgeber:

LGLN-Landesamt für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 5 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen - NVermG- vom 12. Dezember 2002 - Nds. GVBl. S. 5).

Planverfasser

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Boldecker Land wurde ausgearbeitet von

Hannover, im November 2015

BPR

BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner
Beratende Ingenieure mbB

Döhrbruch 103
30559 Hannover
Fon 0511 / 860 55-0
info@bpr-hannover.de

gez. Pfeiffer
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 dem Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.12.2015 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom 04.01.2016 bis 04.02.2016 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Weyhausen, den 09.06.2016

L.S.

gez. Anja Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung in seiner Sitzung am 17.03.2016 beschlossen.

Weyhausen, den 06.09.2016

L.S.

gez. Anja Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Genehmigung

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Verfügung (Az. 6121-02/30/08 vom heutigen Tage unter Auflagen/~~mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch.....~~
~~kenntlich gemachten Teile~~ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Gifhorn, den 29.08.2016

L.S.

gez. i.A.
Landkreis Gifhorn

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land ist den in der Genehmigungsverfügung vom.....(Az.....) aufgeführten Auflagen/Maßgaben Ausnahmen in seiner Sitzung ambeigetreten.

Weyhausen, den

.....
Samtgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 30.09.2016 im Amtsblatt Nr. 9/2016 für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist damit am 30.09.2016 wirksam geworden.

Weyhausen, den 04.10.2016

L.S.

gez. i.V. Hanisch
Samtgemeindebürgermeisterin

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Weyhausen, den

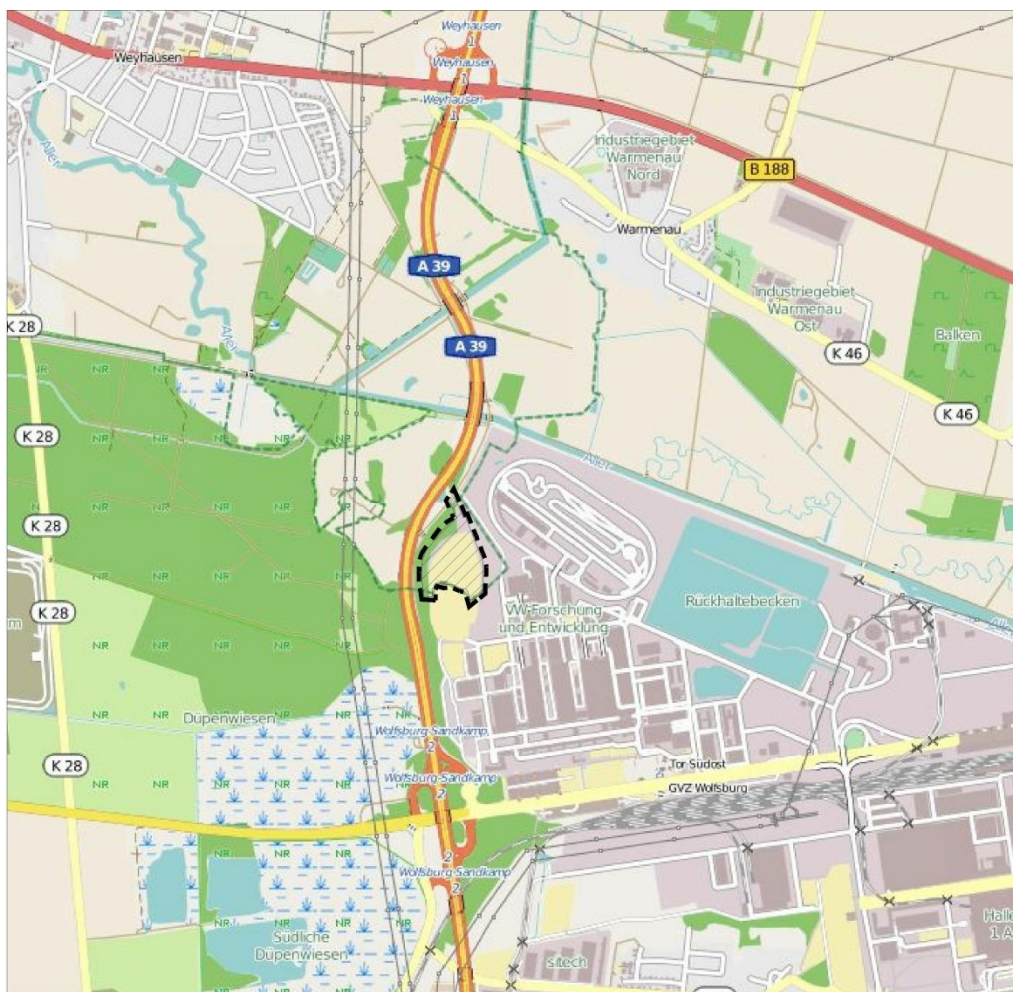
.....
Samtgemeindebürgermeisterin

Samtgemeinde Boldecker Land

Gemeinde Weyhausen

Flächennutzungsplanänderung Nr. 8

Begründung mit Umweltbericht



Übersichtsplan o. M.

Kartenquelle: Daten von openstreetmap, Lizenz ODbL



BPR · Beraten | Planen | Realisieren

Entwurf 17.12.2015

Inhaltsangabe

Teil A

I. Allgemeines	2
1. Einleitung, Anlass der Planaufstellung	2
2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung	2
3. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung	2
4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung	3
5. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung	4
II. Rahmenbedingungen	4
1. Lage / Topographie / Standorteigenschaften	4
2. Bodenverhältnisse	4
3. Größe und aktuelle Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung	5
4. Verkehrserschließung	5
III. Erläuterung der Darstellung, Auswirkungen der Planung	5
1. Gewerbliche Bauflächen	5
2. Landwirtschaftliche Belange	5
3. Flächenbilanz	5
IV. Verfahrensvermerke	6

Teil B

Umweltbericht	7
----------------------	----------

I. Allgemeines

1. Einleitung, Anlass der Planaufstellung

Innerhalb des Werksgeländes der Volkswagen AG wurde 1960 eine Mülldeponie in der Nähe des heutigen Forschungs- und Entwicklungsbereiches in Betrieb genommen. In dieser wurden im Wesentlichen feste Abfallstoffe aus der Produktion des VW-Werks abgelagert. Die Deponie wurde 1983 geschlossen und anschließend rekultiviert (Rekultivierungsplan von 1984).

Die Deponie befand sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Weyhausen.

Im Jahr 2011 wurde durch die Volkswagen AG ein Bauantrag bei der Stadt Wolfsburg gestellt, da auf dieser Deponie ein Mitarbeiterparkplatz eingerichtet werden sollte. Dieser war wegen der gestiegenen Mitarbeiteranzahl erforderlich und sollte (innenstadt-) verkehrsvermeidend von der Bundesautobahn A 39 erreichbar sein. Der Bauantrag wurde 2012 genehmigt, gleichzeitig wurde nach Bundes-Bodenschutzgesetz für die ehemalige Deponie der Sanierungsplan unter Einhaltung verschiedener Bestimmungen für verbindlich erklärt. Der Sanierungsplan umfasst die Abdichtung der ehemaligen Deponie gegen Niederschlagswasser (zur Minimierung weiterer Auswaschungen von Schadstoffen in das Grundwasser) und die Herstellung eines Parkplatzes.

Eine Genehmigung zur Nutzung des Teils des Mitarbeiterparkplatzes, der auf dem Gebiet der Gemeinde Weyhausen liegt, kann jedoch nur erfolgen, wenn auch für diesen Teil der Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung die planungsrechtliche Voraussetzung schafft. Für den auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg liegenden Teil der ehemaligen Deponie ist bereits eine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt worden. Hier wird ein Teil des Parkplatzes bereits genutzt. Da der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land jedoch im nördlichen Bereich des bisher nur teilweise genutzten Parkplatzes noch landwirtschaftliche Flächen darstellt, ist dieser entsprechend der angestrebten Nutzung zu ändern.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.06.2015 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 8 beschlossen.

2. Allgemeine Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Planungsziel ist die Darstellung von gewerblichen Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf den Flächen der ehemaligen Deponie, die auf dem Gebiet der Gemeinde Weyhausen liegen. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Daher ist eine Genehmigung dieses Parkplatzes nur nach § 35 Abs. 2 BauGB als sogenanntes sonstiges Vorhaben im Einzelfall möglich. Voraussetzung hierzu ist eine entsprechende inhaltliche Änderung des Flächennutzungsplans.

Erst nach Änderung des Flächennutzungsplans kann der geplante vollständige Ausbau des Parkplatzes auf der ehemaligen Deponiefläche erfolgen, der als ein notwendiger Bestandteil der gewerblichen Nutzung (VW-Werk) angesehen werden kann.

3. Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung

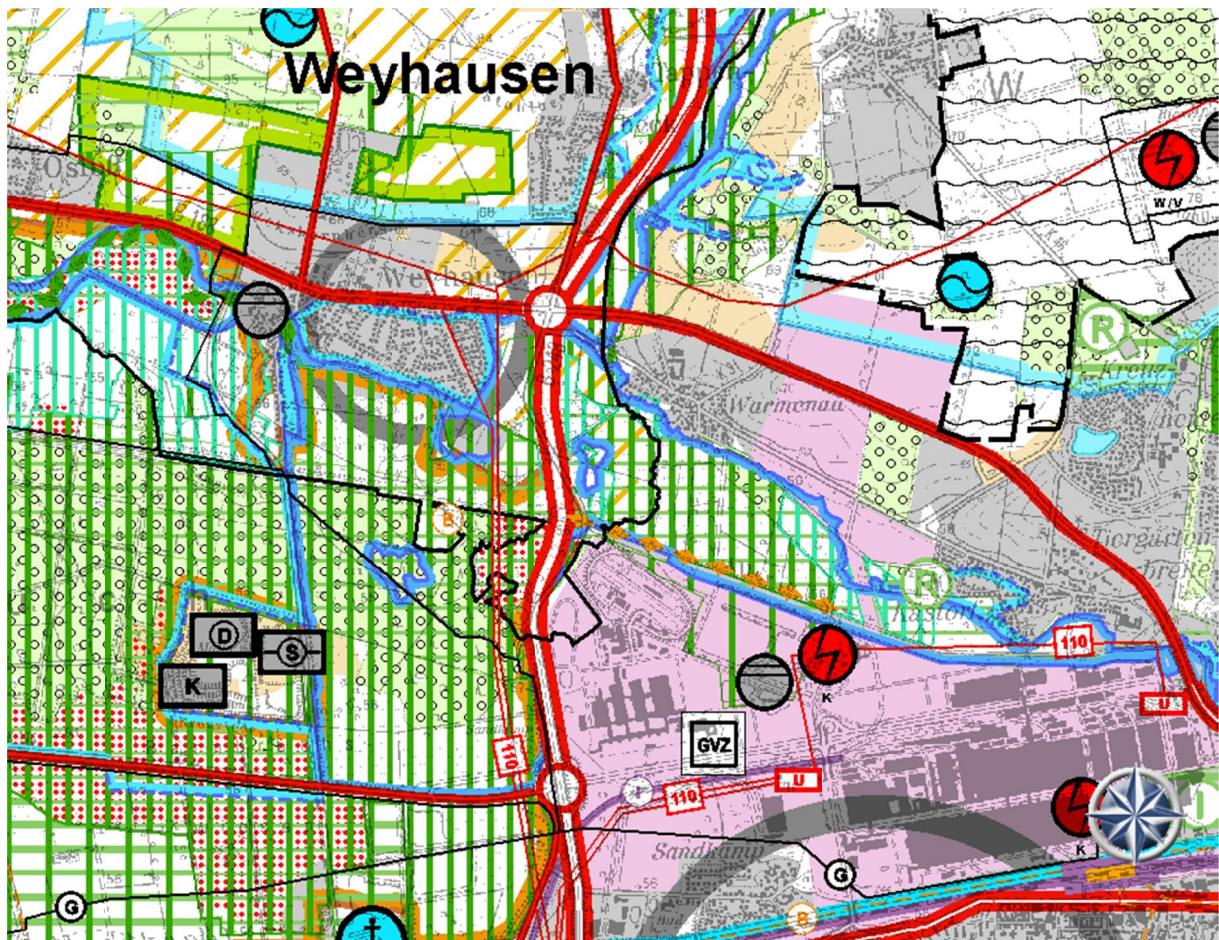
Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage Warmenau der Gemeinde Weyhausen und südlich der Aller. In unmittelbarer Nähe befindet sich westlich die Trasse der

Bundesautobahn A 39. Nordöstlich liegt die Versuchsbahn, südöstlich der Bereich Forschung und Entwicklung des VW-Werks.

Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Weyhausen, Flur 5, die Flurstücke 79/43 und 35/2. Es bildet im Süden gleichzeitig die Grenze zwischen den beiden Kommunen Wolfsburg und Weyhausen.

4. Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Gemeinde Weyhausen. Diese ist als Grundzentrum festgelegt und hat damit die Aufgabe, die grundzentrale Versorgung (Güter und Dienstleistungen des allgemeinen, täglichen Grundbedarfs) sicher zu stellen. Eine besondere Entwicklungsaufgabe ist der Gemeinde nicht zugewiesen.



Ausschnitt aus dem RROP in seiner aktuellen Fassung (2008)

Innerhalb des Plangebietes ist lediglich ein Vorranggebiet für industrielle Anlagen zeichnerisch festgelegt.

In seiner näheren Umgebung (östlich der Bundesautobahn A 39) sind folgende Ziele der Raumordnung zeichnerisch festgelegt:

- Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Natura 2000 in linienhafter Ausprägung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz

- Vorranggebiet für industrielle Anlagen

Innerhalb des Vorranggebietes für industrielle Anlagen, das das Werksgelände der Volkswagen AG umfasst, sind weiterhin ein Güterverkehrszentrum, ein Kraftwerk und eine zentrale Kläranlage festgelegt.

Der Mitarbeiterparkplatz ist als Bestandteil des Vorranggebietes für industrielle Anlagen zu werten. Die Planung steht daher im Einklang mit den Zielen der Raumordnung, das Plangebiet befindet sich vollständig innerhalb des Vorranggebietes für industrielle Anlagen.

5. Flächennutzungsplan – wirksame Darstellung

Der Flächennutzungsplan der Samtgemeinde ist am 31.07.2002 wirksam geworden. Der Geltungsbereich der vorliegenden Änderung ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die wirksame Fassung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich ist in den Planteil als Kartenausschnitt aufgenommen worden.

In der Umgebung des Plangebietes finden sich folgende Darstellungen:

- im Norden: unmittelbar folgend landwirtschaftliche Flächen, Trasse der Bundesautobahn A 39 (geplant), ehemalige Trasse der Bundesstraße B 248
- im Osten: unmittelbar angrenzend landwirtschaftliche Flächen
- im Süden: keine Darstellung, Gemeindegrenze
- im Westen: unmittelbar folgend landwirtschaftliche Flächen, Trasse der Bundesautobahn A 39 (geplant), ehemalige Trasse der Bundesstraße B 248

Da die Darstellung des Flächennutzungsplans von der geplanten gewerblichen Nutzung im Plangebiet wesentlich abweicht, ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

II. Rahmenbedingungen

1. Lage / Topographie / Standorteigenschaften

Der Geltungsbereich befindet sich südlich der Ortslagen Weyhausen (Gemeinde Weyhausen) und Warmenau (Stadt Wolfsburg) in der nordwestlichen Ecke des VW-Werkes. Dieser Bereich zwischen dem Allerkanal / der Aller im Norden, der Bundesautobahn A 39 im Westen und der Kreisstraße K 114 im Süden wird durch den Bereich Forschung und Entwicklung und durch eine Kläranlage mit Rückhaltebecken des Werkes geprägt. Die nächstgelegenen Gebäude des VW-Werkes sind ca. 140 m östlich gelegen.

Das Plangebiet liegt etwa auf einer Höhe von ca. 55 ü. NN und ist eben.

2. Bodenverhältnisse

Das Plangebiet liegt innerhalb des Aller-Urstromtals. Hinsichtlich des geologischen Aufbaus sind bei verschiedenen Bohrungen in der Nähe der Deponie (teilweise bis in hohe Tiefen) Fein-, Mittel- und Grobsande angetroffen wurden. Ingenieurgeologisch sind im südlichen Teil des Plangebietes nicht bindige Lockergesteine festzustellen. Diese sind locker gelagert, zum Teil sind organische Beimengungen vorhanden. Im nördlichen Bereich sind Überlagerungen organischer Lockergesteine vorhanden.

Da die Deponie nicht nach unten abgedichtet war, konnten aus ihr wegen des durchlässigen Bodenaufbaus leicht Schadstoffe in das Grundwasser gelangen.

3. Größe und aktuelle Nutzung des Plangebietes und seiner Umgebung

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 4,3 ha, es besteht überwiegend aus versiegelten Deponieflächen. In der Umgebung sind Grünflächen mit Gehölzbestand vorherrschend. Gebäude sind im Plangebiet nicht anzutreffen.

Die Umgebung des Plangebietes stellt sich wie folgt dar: Im Westen befindet sich die Trasse der Bundesautobahn A 39, westlich davon das Naturschutzgebiet Barnbruch mit Grünländern und Waldflächen.

Im Norden schließen sich gehölzbestandene Flächen an, auf die die Versuchsbahn des VW-Werkes folgt. Im Osten befindet sich Gehölzbestand, auf den gewerbliche Gebäude folgen. Im Süden befinden sich ebenfalls Gehölzbestände, ein stehendes Gewässer und gewerbliche Gebäude des VW-Werkes.

4. Verkehrserschließung, Ver- und Entsorgung

Der Mitarbeiterparkplatz Nord-West des VW-Werks hat eine Gesamtkapazität von 3.000 Stellplätzen. Über die hergestellte Anbindung von Süden kann in der Spitzenstunde nur der Verkehr von 2.000 Stellplätzen innerhalb des weiteren Verkehrssystems bis zur Anschlussstelle Sandkamp der Bundesautobahn A 39 abgewickelt werden. Daher dürfen zur Zeit auch nicht mehr als 2.000 Stellplätze genutzt werden. Für die übrigen 1.000 Stellplätze ist eine zweite Anbindung des Mitarbeiterplatzes erforderlich, die durch einen Anschluss von Norden von der Bundesstraße B 188 aus erfolgen soll. Für diese zweite Anbindung besteht noch kein Planungsrecht.

Ver- und Entsorgungsanlagen werden für die geplante Nutzung als Mitarbeiterparkplatz nicht benötigt.

III. Erläuterung der Darstellung, Auswirkungen der Planung

1. Gewerbliche Bauflächen

Für das Plangebiet wird insgesamt eine gewerbliche Baufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Eine bauliche Nutzung ist nicht geplant, das gesamte Plangebiet wird als Parkplatz und als Zufahrt zur geplanten Norderschließung des Mitarbeiterparkplatzes genutzt.

2. Landwirtschaftliche Belange

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde werden die Flächen der 8. Änderung als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Allerdings war die reale Nutzung seit Jahrzehnten nicht durch die landwirtschaftliche Produktion geprägt. Daher werden durch die Überplanung die landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Weyhausen in der Realität nicht verkleinert. Somit wird auch der § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt. Dieser bestimmt, dass eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen nur in notwendigem Umfang erfolgen soll.

nicht durch die landwirtschaftliche Produktion geprägt. Daher werden durch die Überplanung die landwirtschaftlichen Flächen in der Gemeinde Weyhausen in der Realität nicht verkleinert. Somit wird auch der § 1a Abs. 2 BauGB berücksichtigt. Dieser bestimmt, dass eine Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen nur in notwendigem Umfang erfolgen soll.

3. Flächenbilanz

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes hat eine Größe von ca. 4,3 ha.

Zugang:

- gewerbliche Bauflächen	4,3 ha
--------------------------	--------

Abgang:

- Flächen für Landwirtschaft	4,3 ha
------------------------------	--------

IV. Zusammenfassende Erklärung

Dem Flächennutzungsplan ist nach § 6 Abs. 5 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. In dieser soll dargestellt werden, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Planung berücksichtigt worden sind. Außerdem ist darzulegen, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung geprüfter, in Betracht kommender anderweitiger Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel der Planung

Anlass für die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land ist die Herstellung eines Mitarbeiterparkplatzes für das VW-Werk in Wolfsburg. Dieser Parkplatz befindet sich teilweise auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Weyhausen. Der Parkplatz wurde errichtet auf einer ehemaligen Deponie des VW-Werkes, die 1983 geschlossen und von 1985 bis 1987 rekultiviert wurde. Anschließend wurden die Flächen der natürlichen Sukzession überlassen.

Die Planung dient der notwendigen Bereitstellung von zusätzlichen Parkplätzen für das VW-Werk, da dessen Mitarbeiteranzahl in den letzten Jahren erheblich zugenommen hat. Die Lage des Parkplatzes ist günstig, da von Westen über die Bundesstraße B 188 bzw. über die Bundesautobahn A 39 ankommende Beschäftigte des Werkes diesen Parkplatz nutzen können, ohne die Stadt Wolfsburg durchfahren zu müssen.

Die Parkplatzanlage ist auf der Grundlage einer Baugenehmigung der Stadt Wolfsburg bereits hergestellt worden. Es wurde zwischen den Genehmigungsbehörden Landkreis Gifhorn und Stadt Wolfsburg vereinbart, dass die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Parkplatz nicht erforderlich ist, aber die Flächennutzungspläne beider Kommunen eine der gewerblichen Nutzung entsprechende Darstellung erhalten sollen.

Der südliche Teil des Parkplatzes, der auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg liegt, ist im Flächennutzungsplan der Stadt bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt worden. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Boldecker Land überplant die

restlichen, nördlich gelegenen, Flächen des Parkplatzes ebenfalls als gewerbliche Baufläche. Daher wurde auf einer Fläche von ca. 4,3 ha, die im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt war, eine gewerbliche Baufläche (G) dargestellt.

Durch die Nutzung der Fläche als Parkplatz sind auf Grund der großen Entfernung keine schädlichen Immissionen an Nutzungen mit geringen Störgrad (vorhandene Wohnbebauung in der Umgebung etwa Warmenau oder Weyhausen) zu erwarten. Die Erschließung erfolgt von einer noch herzustellenden Straße, die den Parkplatz in Richtung Norden mit der Kreisstraße K 46 (Abschnitt innerhalb der Gemeinde Tappenbeck) verbindet.

2. Beurteilung der Umweltbelange / Abwägung

Der Änderungsbereich ist bereits als Parkplatzanlage hergestellt. Vor dem Eingriff waren dort überwiegend Ruderalfluren Landröhrichte, Grünland und Wald anzutreffen. Einige Teilflächen waren nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (i.V.m. § 24 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) gesetzlich geschützt.

Das Plangebiet war hinsichtlich der Schutzgüter des Natur- und Umweltschutzes nur hinsichtlich der Biotope, Pflanzen und Tiere von erheblichen Umweltauswirkungen betroffen. Der Ausgleich der Eingriffe kann durch Maßnahmen wie Wald- und Waldsaumpflanzungen sowie Neuentwicklung der verlorengegangenen Biotoptypen wie der Landröhrichte oder des Magerrasens außerhalb des Änderungsgebietes des Flächennutzungsplans erreicht werden. Die einzelnen Maßnahmen des Ausgleichs müssen im Einzelnen noch festgelegt werden. Die Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Stadt Wolfsburg als Genehmigungsbehörde des Bauantrages innerhalb einer Gesamtmaßnahme mit anderen geplanten Maßnahmen für Natur und Landschaft festgelegt und umgesetzt.

Wegen der Lage und Anschlussmöglichkeit an die Bundesautobahn A 39 und der Möglichkeit, dringend benötigte Parkplätze für Mitarbeiter herstellen zu können, ergeben sich bei Beachtung empfindlicher Nutzungen (Wohngebiete) in der weiteren Umgebung des Plangebietes keine realistischen Planungsalternativen mit vergleichbar hohem Nutzen. Außerdem ist der südliche Teil der Parkplatzanlage im Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt worden. Unter Berücksichtigung aller städtebaulichen Belange sind die Belange des Naturschutzes gegenüber den genannten anderen wesentlichen Belangen in der planerischen Abwägung zurückgestellt worden.

V. Verfahrensvermerke

Die Begründung hat mit dem Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2016 bis 04.02.2016 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 17.03.2016 durch den Rat der Samtgemeinde Boldecker Land unter Behandlung / Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise beschlossen.

Weyhausen, den 04.10.2016

L.S.

gez. Anja Meier
Samtgemeindebürgermeisterin

Teil B: Umweltbericht

Änderung des Flächennutzungsplanes „8“ der Samtgemeinde Boldecker Land, Landkreis Gifhorn

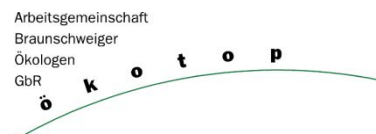
Umweltbericht

Mai 2015

Auftraggeber:
Volkswagen AG
Werk Wolfsburg
Abt. 3140-WT-Planung



Auftragnehmer:
ÖKOTOP
Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Ökologen GbR



Projektbearbeitung

Arbeitsgemeinschaft
Braunschweiger
Ökologen
GbR



Geyssostraße 4, 38106 Braunschweig

Telefon: 05 31 / 3 90 75 60

Fax: 05 31 / 3 90 75 58

e-mail: reinhold.kratz@oekotop-braunschweig.de

Dr. Reinhold Kratz, Dipl.-Biol.

Unter Mitarbeit von:

Kartenerstellung und GIS

Geoplan GmbH, Gesellschaft für Geodatenverarbeitung und Umweltplanung

GERD FELDTMANN, Geschäftsführer

Bullenkamp 21, 38518 Gifhorn,

Tel. 05 37 1 / 55 71 5, Fax 05 37 1 / 23 35 21 8

e-mail: info@geoplan-net.de

Braunschweig, den 29.05.2015

Dr. Reinhold Kratz (Dipl. Biol.)

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass, Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes.....	1
1.2	Umfang des Vorhabens und Angaben zum Flächenbedarf.....	1
1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen.....	2
1.3.1	Fachgesetze	2
1.3.2	Fachplanungen	8
1.4	Natura 2000 Gebiete.....	8
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.1	Schutzgut Mensch und Gesundheit	10
2.1.1	Derzeitiger Umweltzustand:	10
2.1.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	10
2.2	Biotope.....	10
2.2.1	Bewertung der Umweltauswirkungen	11
2.3	Flora.....	12
2.3.1	Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.4	Schutzgut Fauna	12
2.4.1	Brutvögel.....	12
2.4.2	Tagfalter	12
2.4.3	Heuschrecken.....	13
2.4.4	Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Fauna.....	13
2.5	Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz.....	14
2.5.1	Mögliche Verbotstatbestände	14
2.6	FFH-Verträglichkeit des Vorhabens	15
2.6.1	Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete.....	15
2.7	Schutzgut Boden	17
2.7.1	Gegenwärtiger Zustand des Plangebiets	17
2.7.2	Bewertung der Beeinträchtigung	17
2.8	Schutzgut Wasser	17
2.8.1.1	Bewertung der Beeinträchtigung.....	18
2.9	Schutzgut Luft und Klima	18
2.9.1	Bewertung der Beeinträchtigung	18
2.10	Landschaftsbild	18
2.10.1	Bewertung der Beeinträchtigung	19
2.11	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
2.12	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	19
2.13	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	20
2.14	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes	21
2.14.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
2.14.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen.....	22
3.1	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	22

3.2	Schutzgut Mensch.....	22
3.2.1	Unvermeidbare Belastungen.....	22
3.3	Schutzgut Biotope sowie Tiere und Pflanzen.....	22
3.3.1	Unvermeidbare Belastungen.....	24
3.4	Schutzgut Boden	24
3.4.1	Unvermeidbare Belastungen.....	24
3.5	Schutzgut Wasser	24
3.5.1	Unvermeidbare Belastungen.....	24
3.6	Schutzgut Luft und Klima	24
3.6.1	Unvermeidbare Belastungen.....	25
3.7	Schutzgut Landschaft und Naturerleben	25
3.7.1	Unvermeidbare Belastungen.....	25
3.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	25
4	Zusätzliche Angaben	26
4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	26
4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	26
5	Eingriffsbilanzierung.....	27
6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	28
7	Quellenverzeichnis	29

Anhang - Karte 1: Biotoptypen im F-Plangebiet

1 Einleitung

Bei der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplans ist nach § 2, Nr. 4 für die Belange des Umweltschutzes nach § 1, Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden.

Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist die Umweltprüfung nicht in der Detailschärfe möglich und erforderlich wie auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind im folgenden Umweltbericht festgehalten und beurteilt worden.

1.1 Anlass, Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes

Die Samtgemeinde Boldecker Land, Gemeinde Weyhausen plant auf dem Gelände der Volkswagen AG (ehemalige Abfalldéponie) *Gewerbliche Bauflächen*. Im wirksamen FN-Plan der Samtgemeinde ist dafür bisher keine entsprechende Darstellung enthalten. Daher ist eine Änderung des F-Planes erforderlich.

1.2 Umfang des Vorhabens und Angaben zum Flächenbedarf

Der Änderungsbereich, der den nördlichen Teil der Déponie erfasst und bis zum nördlich gelegen Wirtschaftsweg reicht, ist ca. 4,3 ha groß.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

1.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

Nach § 1, Abs. 6, Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen „die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ (dort näher bestimmt) zu berücksichtigen. § 1a legt u.a. fest, dass Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] in der Abwägung öffentlicher und privater Belange zu berücksichtigen sind.

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Nach § 1 BImSchG ist es Zweck dieses Gesetzes „Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ In § 3 werden Immissionen als „auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen“ definiert.

Nach § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, dass (u.a.)

- (1.) schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
- (2.) nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

In § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes werden die Ziele des Naturschutzes und der Landespflge wie folgt definiert:

(1) Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

(2) Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
3. Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Neben dem Gebietsschutz durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete, in denen den obigen Zielen Vorrang eingeräumt wird, sind für die Bauleitplanung vor allem die nach § 30 BNatSchG „Gesetzlich geschützten Biotope“ von Bedeutung. Für diese gilt nach Absatz 2:

„Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.“

Außerdem gilt für den § 30:

(3) Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

(4) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des Absatzes 2 zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans begonnen wird.

Die Bestimmungen des BNatSchG werden im Land Niedersachsen durch das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ergänzt bzw. teilweise modifiziert; auf § 30 BNatSchG wird entsprechend in § 24 NAGBNatSchG Bezug genommen.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010*

FFH-/SPA-Verträglichkeitsprüfung

soweit für den Plan relevant, sind im Umweltbericht erforderlich (§ 1a i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 2 Abs. 4 BauGB).

Ausgangspunkt für derartige Überprüfungen ist die Habitat-Richtlinie 92/43/EWG¹. In Artikel 6 Absätze 3 und 4 der Richtlinie heißt es:

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beein-

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Amtsblatt Nr. L 206 vom 22/07/1992 S. 0007 – 0050. Geändert durch 194N Durchgeführt durch 397D0266 (ABl. L 107 24.04.1997 S.1). Geändert durch 397L0062 (ABl. L 305 08.11.1997 S.42).

trächtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Absatzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, dass das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

Besonderer Artenschutz nach § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG.

Er verbietet:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten² und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ziele der artenschutzrechtlichen Prüfung sind einerseits die Wahrung des Erhaltungszustandes der geschützten Arten, andererseits die Planungssicherheit des Vorhabenträgers.

Dabei müssen folgende Planungsgrundsätze gelten:

- Verbotstatbestände möglichst vermeiden oder wenigstens vermindern (technische und biologische Maßnahmen),

² Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten werden durch den Verweis im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Neufassung vom 29.07.2009, streng geschützt (§ 7 Abs. 1 Nr. 14 b)

- Verbleibende Verbotstatbestände durch geeignete „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ auffangen, um die „ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ zu gewährleisten,
- und als übergeordneter Planungsgrundsatz den „Erhaltungszustand der Population einer Art nicht zu verschlechtern“

Bundeswaldgesetz (BWaldG)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft

"Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist"

§ 8

Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können,

1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen;
2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Vom 21.März 2002 (Nds.GVBl. Nr.11/2002 S.112), geändert durch Art.16 des Gesetzes v.12.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.31/2003 S.446), des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds.GVBl. Nr.42/2004 S.616), durch Art.5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds.GVBl. Nr.23/2005 S.334) und Gesetz vom 26.3.2009 (Nds.GVBl. Nr.7/2009 S.112) und Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353)

§ 8 Waldumwandlung

- (1) Wald darf nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen der Gehölze begonnen worden ist.
- (2) Einer Genehmigung bedarf es nicht, soweit die Umwandlung erforderlich wird durch
 - Regelungen in einem Bebauungsplan oder einer städtebaulichen Satzung,

- eine Baugenehmigung oder eine Bodenabbaugenehmigung oder von der Naturschutzbehörde in einer Verordnung oder im Einzelfall angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach §29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes.
- (4) Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG

RdErl. d. ML v. 2.1. 2013 - 406-64002-136

1.3.2 Fachplanungen

Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP, 2008) werden für den Eingriffsraum zusammenfassend folgende Festsetzungen ausgewiesen:

Das Planungsgebiet liegt:

- innerhalb eines Vorranggebietes für industrielle Anlagen

In seiner näheren Umgebung sind folgende Ziele der Raumordnung zeichnerisch festgelegt:

- Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung
- Vorranggebiet Natur und Landschaft
- Vorranggebiet Natura 2000 in linienhafter Ausprägung
- Vorranggebiet Hochwasserschutz

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn (Birkigt & Quentin 1994)

Der Betrachtungsraum des Umweltberichtes befindet sich im Verwaltungsbereich des Landkreises Gifhorn.

Der Betrachtungsraum und das Planungsgebiet gehören nach Übersichtskarte 4 des LRP Gifhorn zur Landschaftseinheit Aller-Oker-Tal. Für das Plangebiet selbst ist kein Eintrag vorhanden.

1.4 Natura 2000 Gebiete

In der näheren Umgebung des F-Plangebietes liegen das FHH-Gebiet 90 (Aller mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker) und das Europäischen Vogelschutzgebiet V 47, welche im planungsrelevanten Raum in ihrer Flächenabgrenzung nahezu identisch sind.

Ihre Erhaltungsziele sind nach dem NMU (2001a, NLWKN 2006) u.a. auch Maßstab für die Beurteilung der Erheblichkeit von denkbaren Beeinträchtigungen im Rahmen von Verträglichkeitsprüfungen.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Folgenden werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Planungsraums im unbeplanten Zustand bezogen auf das jeweilige Schutzgut dargestellt. Anschließend werden voraussichtliche Umweltauswirkungen, die sich aufgrund des Planungsvorhabens ergeben, hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die einzelnen Schutzgüter dargestellt und bewertet.

In dieses Kapitel integriert sind eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine FFH-Vorprüfung.

2.1 Schutzgut Mensch und Gesundheit

2.1.1 Derzeitiger Umweltzustand:

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine stillgelegte Abfalldeponie, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist ohne Wertigkeit für Freizeit und Erholung.

2.1.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch die Ausweisung als *Gewerbliche Bauflächen* gibt es keine Verschlechterung oben beschriebenen Zustandes.

Damit sind erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Mensch und Erholung“ durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht angezeigt.

2.2 Biotope

Die FE-Deponie wurde von 1985 bis 1987 rekultiviert. Die Rekultivierung erfolgte durch Bodenauftrag mit mehreren Dezimeter Sanden und ca. zwei Dezimeter Mutterboden. Die Oberfläche des Deponiekörpers wurde größtenteils der freien Sukzession überlassen. Im Lauf der Jahre haben sich dort naturnahe Biotope entwickelt, die hauptsächlich durch verschiedene Stadien von Ruderalfluren gebildet werden (vgl. Karte 1 und Tab.1).

Tab. 1: Im Planungsraum vorkommende Biotoptypen (nach Drachenfels 2004)

Biotoptyp-Code Biotoptypen / Niedersachsen

BRS	Sonstiges naturnahes Sukzessionsgebüsch
GMZ	Sonstiges mesophiles Grünland
FGR	Nährstoffreicher Graben
HBA	Baumreihe
NRG	Rohrglanzgras-Landröhricht
NRS	Schilf-Landröhricht
RSR	Basenreicher Sandmagerrasen
UHT	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHM	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UHF	Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte
WQF	Eichenmischwald feuchter Sandböden
WXH	Laubforst aus einheimischen Arten

Unter diesen befinden sich auch nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 24 des dazugehörigen Niedersächsischen Ausführungsgesetz gesetzlich geschützte Biotope:

- Rohrglanzgras-Landröhricht
- Schilf-Landröhricht
- Basenreicher Sandmagerrasen

2.2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch Änderung des Flächennutzungsplanes und nachfolgenden Bautätigkeiten können folgende Beeinträchtigungen auftreten:

- dauerhafter Verlust von geschützten Biotopen
- zeitlich begrenzte Beeinträchtigung von Biotopen bei Nutzung als Baustelleneinrichtung und Lagerfläche

2.3 Flora

Von den bekannten Pflanzensippen der Deponiegeländes sind gesetzlich geschützt bzw. bestandsbedroht (GARVE 2004):

<i>Anchusa officinalis</i>	Gewöhnliche Ochsenzunge
<i>Dianthus deltoides</i>	Heidenelke
<i>Filago arvensis</i>	Acker-Filzkraut
<i>Thymus pulegioides</i>	Gewöhnlicher Thymian
<i>Thymus serpyllum</i>	Sand-Thymian
<i>Valeriana dioica</i>	Kleiner Baldrian

2.3.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Durch spätere Bauvorhaben dürften alle Wuchsorte der wertgebenden Arten zerstört oder zumindest erheblich beeinträchtigt.

2.4 Schutzgut Fauna

Es liegen für folgende Tiergruppen Daten aus dem Plangebiet vor: Brutvögel, Tagfalter und Heuschrecken

2.4.1 Brutvögel

Neben einer Reihe von häufigen und im Landschaftsraum weit verbreitete Arten wurden folgende gefährdete Vögel festgestellt (KRÜGER & OLTMANN 2007). Es sind dies:

- Baumpieper *Anthus trivialis*
- Bluthänfling *Carduelis cannabina*
- Neuntöter *Lanius collurio*

Alle vorkommenden Vögel sind als europäische Vogelarten nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind besonders geschützt, der Neuntöter ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet.

2.4.2 Tagfalter

Die im Plangebiet vorkommenden 8 Arten zählen zu den euryöken, ubiquitären Spezies. Der Baumweißling (*Aporia crataegi*) gilt in Niedersachsen als gefährdet (LOBENSTEIN 2004). Nach der Bundesartenschutzverordnung sind das Kleine Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) und der Gemeine Bläuling (*Polyommatus icarus*) besonders geschützt.

2.4.3 Heuschrecken

Von den 7 nachgewiesenen Heuschreckenarten ist der Wiesengrashüpfer (*Chorthippus dorsatus*) landesweit gefährdet (GREIN 2005). Vorkommen von gesetzlich besonders oder streng geschützten Arten sind nicht bekannt. .

2.4.4 Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Fauna

Nachfolgend werden die potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen auf Tierarten durch spätere Bauvorhaben und deren Betrieb im F-Plangebiet verursachen können.

Aktivität /Wirkprozess	Zeitfenster	Potenzielle Auswirkung
Anlagebedingt		
• Flächenverlust / Überbauung	• dauerhaft	• dauerhafter Lebensraumverlust für Tierarten in Teilbereichen
Baubedingt		
• Baufeldeinrichtung mit Rodung von Gehölzen		• Zerstörung von Lebensstätten • Tötung von Tieren; Scheuchwirkung/Störung der Tierwelt
• Immissionswirkung (Schallimmissionen, Erschütterungen) durch Baumaschinen und LKW-Transporte	• dauerhaft/zeitlich begrenzt	• Scheuchwirkung/Störung der Tierwelt
• optische Störungen durch den Baubetrieb		• Scheuchwirkung/Störung der Tierwelt
Betriebsbedingt		
• PKW-Verkehr mit Immissionswirkung (Schallimmissionen, Erschütterungen)	Dauerhaft / zeitlich begrenzt: ganzjährig; tagsüber	• Kollisionen mit Tieren, Scheuchwirkung/Störung der Tierwelt

Die Wirkungsintensitäten der oben genannten Prozesse werden jedoch nur im Hinblick auf Lebensraumverluste durch Überbauung (Vögel, Tagfalter, Heuschrecken) und der möglichen Schädigung von Tieren bei Gehölzrodungen zu Unzeiten(Vögel).

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind temporär begrenzt. Die Tier des Plangebietes und seiner Umgebung sind an Lärmimmissionen aufgrund der Nähe zur A39 und des Betriebes auf dem Werksgelände gewöhnt.

2.5 Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz

Ein Fachbeitrag zum § 44 Bundesnaturschutzgesetz in Form einer speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung wird erst auf der nachfolgenden Ebene eines Bebauungsplan für sinnvoll und notwendig erachtet, wenn konkrete flächenscharfe Pläne vorliegen.

So sind Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen– wie zulässige Eingriffe –durch die Möglichkeit der Durchführung von Maßnahmen zur Funktionserhaltung der ansonsten beeinträchtigten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (CEF-Maßnahmen, continuous ecological function; vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG) begünstigt, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände bei fachlicher und räumlicher Eignung vermieden werden kann.

2.5.1 Mögliche Verbotstatbestände

Mögliche Verbotstatbestände hinsichtlich der genannten Arten bzw. Gilden genannt, die mit späteren Bauvorhaben im F-Plangebiet auftreten können, sind:

Schädigungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG

- Tötung von sowie Töten von Nestlingen oder Zerstörung von Gelegen europäischer Brutvogelarten durch Gehölzrodungen zu Unzeiten.
- Zerstörung der Lebensstätten von höhlen- oder habhöhlenbrütenden Vögeln sowie von Neuntöter und anderer Vogelarten aus der Gilde der Gebüschbrüter durch Gehölzrodung.

Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

- Störungen von europäischen Vogelarten zu Fortpflanzungszeiten durch Baustellenverkehr und späteren Betrieb

2.6 FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

In einer im Vorfeld durchgeführten FFH-Vorprüfung (ÖKOTOP 2013) wurde analysiert, ob die F-Planänderung mit dem geplanten Straßenbau für sich allein oder in Zusammenwirkung mit anderen Projekten oder Plänen erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele in diesen Natura-2000-Gebieten verursachen kann.

Aktuelle Vorkommen von wertbestimmender Tierarten aus diesen Gebieten, die potenziell Bauvorhaben nach Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sein können, sind bekannt von:

FFH-Arten

- Fischotter (*Lutra lutra*): 300 m entfernte Aller als Nahrungshabitat und Wanderschienne
- Biber (*Castor fiber*): 300 m entfernte Aller als Nahrungshabitat und Wanderschienne
- Mausohr (*Myotis myotis*): F-Plangebiet als Nahrungshabitat möglich
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*): F-Plangebiet als Nahrungshabitat möglich,
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*): F-Plangebiet als Nahrungshabitat möglich,
- Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*): F-Plangebiet als Nahrungshabitat möglich

Arten der Vogelschutzrichtlinie

Die Schutz- und Erhaltungsziele von wertbestimmenden Lebensraumtypen innerhalb der Natura-2000-Gebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Betroffen von möglichen Auswirkungen könnten lediglich Arten mit großen Aktionsradien sein, die das Projektgebiet als Nahrungsraum nutzen. Zu ihnen gehören insbesondere die Greifvogelarten Roter Milan und Rohrweihe, die im Besonderen Schutzgebiet mit mehreren Paaren brüten.

2.6.1 Auswirkungen auf die Natura-2000-Gebiete

Die potenziellen und tatsächlichen Auswirkungen auf die Schutzziele der Natura-2000-Gebiete mit ihren wertgebenden Tierarten, die möglicherweise betroffen sein können, werden als gering eingeschätzt:

Tagsüber könnten die Aller entlang wandernde Fischotter oder Biber durch Bau- und Verkehrslärm gestört werden. Diese Störungen werden allerdings als äußerst ge-

ring erachtet, weil Fischotter und Biber zwar prinzipiell auch tagaktiv, in unseren störungsreichen Breiten jedoch fast ausschließlich nachtaktiv sind. Außerdem liegt das Plangebiet über 300 Meter von der Aller entfernt und sind durch dichtes Gehölz optisch und akustisch abgeschirmt.

Die drei wertgebenden Fledermausarten, deren Vorkommen im Bereich der Aller möglich sind, haben bei der Nahrungssuche Aktionsradien, die bis in das Projektgebiet hineinreichen können. Ihnen werden durch die Vorhaben geringe Flächen an Nahrungshabitaten genommen. Dieser Verlust dürfte allerdings auf diese Arten, die einen großen Raumbedarf haben, keine erheblichen Auswirkungen haben, zumal die anderen nicht überplanten Areale der FE-Deponie den Tieren weiter als Jagdreviere zur Verfügung stehen.

2.7 Schutzgut Boden

2.7.1 Gegenwärtiger Zustand des Plangebiets

Das Plangebiet liegt innerhalb des Aller-Urstromtals. Hinsichtlich des geologischen Aufbaus sind bei verschiedenen Bohrungen in der Nähe der Deponie (teilweise bis in hohe Tiefen), Fein-, Mittel- und Grobsande angetroffen wurden. Ingenieurgeologisch sind im südlichen Teil des Plangebietes nicht bindige Lockergesteine festzustellen. Diese sind locker gelagert, zum Teil sind organischen Beimengungen vorhanden. Im nördlichen Bereich sind Überlagerungen organischer Lockergesteine vorhanden.

1965 bis 1985 wurde das Projektgebiet als Abfalldeponie des Volkswagenwerkes genutzt. Diese Nutzung hat dazu geführt, dass die natürliche Bodenformation stark anthropogen überformt wurden, so dass sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedeutung für das Schutzgut Wasser und Boden ableiten lässt.

2.7.2 Bewertung der Beeinträchtigung

Im Plangebiet besteht eine erhebliche Vorbelastung des Schutzgutes Boden aufgrund Nutzung als Deponie.

Eine Versiegelung durch ein späteres Bauvorhaben wird daher keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden mit sich bringen.

2.8 Schutzgut Wasser

1965 bis 1985 wurde das Projektgebiet als Abfalldeponie des Volkswagenwerkes genutzt. Diese Nutzung hat dazu geführt, dass sowohl die natürliche Bodenformation als auch der Grundwasserkörper stark anthropogen überformt wurden, so dass sich aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedeutung für die Schutzgüter Wasser und Boden ableiten lässt.

Im Bereich des Schutzgutes Wasser ist lediglich der Teilaspekt Grundwasser zu betrachten, da sich im Plangebiet keine Oberflächengewässer befinden und auch die Ableitung von Niederschlagswasser über die Kanalisation der VW-Werkes erfolgt.

Wie der Boden ist der Grundwasserkörper stark anthropogen überformt wurden. Hinzu kommt, dass die Deponie nicht nach unten abgedichtet war und daher aus ihr Schadstoffe wegen des durchlässigen Bodenaufbaus leicht in das Grundwasser gelangen.

2.8.1.1 Bewertung der Beeinträchtigung

Es besteht eine erhebliche Vorbelastung des Schutzgutes Grundwassers aufgrund des Deponiebetriebes. 2012 wurde nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz für die ehemalige Deponie ein Sanierungsplan unter Einhaltung verschiedenen Bestimmungen für verbindlich erklärt. Der Sanierungsplan umfasst die Abdichtung der ehemaligen Deponie gegen Niederschlagswasser (zur Minimierung weiterer Auswaschungen von Schadstoffen in das Grundwasser) und die Herstellung eines Parkplatzes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch später Bauvorhaben ist damit nicht angezeigt.

2.9 Schutzgut Luft und Klima

Die großklimatische Situation im Betrachtungsraum ist geprägt durch die Überlagerung ozeanischer und kontinentaler Einflüsse. Das Planungsgebiet gehört zur Klimaregion Geest- und Bördelandschaft mit relativ hohem Austausch und mäßiger Beeinflussung lokaler Klimafunktionen.

Als klimaökologischer Ausgleichsraum gilt die Allerniederung. Klimawirksame Waldbestände befinden sich im F-Plangebiet nicht.

2.9.1 Bewertung der Beeinträchtigung

Im Plangebiet besteht bereits eine erhebliche Vorbelastung des Schutzgutes Klima / Luft aufgrund des Verkehrs auf der A 39.

Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

2.10 Landschaftsbild

Als Bestandteil des Weser-Aller-Flachlandes gehört der Eingriffsraum zur naturräumlichen Einheit (5. und 6. Ordnung) der Fallersleber Allerniederung.

Das Planungsgebiet ist Bestandteil der ehemaligen Flussaue der Aller. Typisch für eine Landschaft der Flussniederungen sind z.B. der östlich von der Abfahrt Sandkamp II gelegene Feuchtwald oder die ausgedehnten Röhrichflächen westlich der A39. Diese Flächen haben daher laut LRP der Stadt Wolfsburg auch eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für die Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes.

Diese Landschaftsbildeinheit mit natürlichen Biototypen und landschaftstypischer Oberflächenformen, die der naturraumtypischen Eigenart entsprechen, besitzen eine sehr hohe Wertigkeit für das Schutzgut. Diese Bedeutung wird allerdings durch die trennende Wirkung Trasse der A39 geschmälert

Das Deponiegelände selbst ist durch ältere Waldpflanzungen visuell gut von der Umgebung abgeschirmt, spielt aber für das Landschaftsbild selbst keine Rolle.

2.10.1 Bewertung der Beeinträchtigung

Das Landschaftsbild erfährt durch das geplante Vorhaben (Parkplatzbau) keine weiteren Beeinträchtigungen, da als höhere Elemente lediglich Beleuchtungsanlagen zu erwarten sind, die von der Umgebung jedoch ebenfalls durch Waldanpflanzungen abgeschirmt werden.

2.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Vorkommen schutzwürdiger Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt, die durch die Änderung des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden könnten.

2.12 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen Wechselwirkungen, die bei der Vorbereitung von Eingriffen in Natur und Landschaft zu berücksichtigen sind.

Das Schutzgut Mensch und Gesundheit ist eng mit den Schutzgütern Luft und Klima, Wasser, Landschaft und verbunden. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind insbesondere von Veränderungen des Schutzgutes Boden insofern betroffen, das sich auf den künstlich ausgebrachten Bodensubstraten (Deponieabdeckung) Biotope und Lebensraumstrukturen entwickelt haben. Andere Schutzgüter wie Wasser, Luft und Klima sowie das Landschaftsbild sind nicht betroffen.

2.13 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Tabelle 1 fasst die zu erwartenden Umweltauswirkungen und ihre Erheblichkeit zusammen

Tabelle1: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung der Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Mensch und Gesundheit	Belastungen durch Verkehrslärm, Schadstoffe und Licht	nicht erheblich
Biotope, Pflanzen und Tiere	Zerstörung von geschützten Biotopen Zerstörung von Wuchsorten geschützter oder gefährdeter Pflanzensippen Verlust von Teillebensräumen für Insekten und Vögel	erheblich
Boden	keine Auswirkungen auf anthropogen überformten Boden	nicht erheblich
Wasser	keine Auswirkungen auf durch Deponie-Sickerwasser vorbelastetes Grundwasser	nicht erheblich
Luft und Klima	leichte Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch späteren Kraftfahrzeugverkehr möglich	nicht erheblich
Landschaft und Naturerleben	keine Veränderungen durch vorbelastetes Landschaftsbild (Industrieanlage, A39)	nicht erheblich
Kultur und Sachgüter	keine vorhanden	nicht erheblich

2.14 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.14.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Unter den Kapitel 2.1 – 2.12 wurden die mit der Planung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und ausführlich dargestellt. Bei dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind insbesondere durch Überbauung von naturnahen Biotopen wie Gehölzpflanzungen, Grünland Röhrichten, Magerrasen, Halbruderalen Gras- und Staudenfluren und damit verloren gehenden Lebensräumen für Pflanzen und Tiere erhebliche Beeinträchtigungen im Naturhaushalt zu erwarten. Diese sind jedoch durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wie Waldpflanzung, Grünlandansaat Entwicklung Röhrichten und Magerrasen zu kompensieren.

2.14.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung würde die gegenwärtige Situation im Plangebiet erhalten bleiben. Naturnahe Biotope sowie die Lebensraumstrukturen für zum Teil gefährdete und geschützte Pflanzen- und Tierarten würden weiter existieren können.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

3.1 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen aufgrund von nachteiligen Umweltauswirkungen folgende Anforderungen:

- Ersatz von zerstörten Biotopen sowie Sicherung und Verbesserung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen auf Flächen in demselben Naturraum, möglichst in räumlicher Nähe.
- Durchführung von artenschutzrechtlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz

3.2 Schutzgut Mensch

- keine Maßnahmen erforderlich

3.2.1 Unvermeidbare Belastungen

- keine unvermeidbaren Belastungen erkennbar

3.3 Schutzgut Biotope sowie Tiere und Pflanzen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sowie Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Biotope, Tiere und Pflanzen

- Alle Bäume im Bereich zukünftiger Baumaßnahmen, die anlagebedingt nicht gerodet werden, werden vor Beschädigungen geschützt.
- Gefährdete oder besonders geschützte Pflanzen in Bereichen von Baumaßnahmen sind durch Fachpersonal an geeignete Stellen umzusiedeln.
- Keine Nutzung von nach gesetzlich geschützten Biotopen als Lagerplatz oder zur Baustelleneinrichtung.

Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und auf Grundlage der FFH-Vorprüfung

- Zur Vermeidung des Tötens von Nestlingen europäischer Vogelarten oder die Zerstörung von Gelegen sind erforderliche Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres zu durchzuführen.
- Zur Vermeidung des Tötens von Fledermäusen sind alle als Winter-, Sommer- und Paarungsquartiere geeignete Höhlenbäume vor Baubeginn auf vorhandene Tiere zu kontrollieren. Bei positivem Befund ist eine Beseitigung dieser Bäume erst nach Verlassen der Tiere und Freigabe durch einen Fachgutachter durchzuführen.
- Zur Vermeidung der Zerstörung von Lebensstätten streng geschützter Arten und europäische Vogelarten sind Höhlenbäume vor Baubeginn zu markieren. Stammabschnitte mit Höhlen/Spalten sind unter Aufsicht eines Fachgutachters aus dem Baum herauszuschneiden und an Trägerbäume außerhalb des Baufeldes anzubringen.

Maßnahmen zum Ausgleich entfallender Gehölzstrukturen und Offenlandbiotope zur Verbesserung der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen

Außerhalb F-Plangebiet (in räumlicher Nähe):

- Durch die Neupflanzung von Gehölzen (Wald) und Neuschaffung der verloren gehenden Feucht- und Magerbiotope kann die Lebensraumfunktion vor allem für Vögel und ihre Nahrungstiere im Naturraum wiederhergestellt und mittelfristig leicht verbessert werden. Gleichzeitig werden damit die Verluste von gesetzlich geschützten Biotoptypen ausgeglichen.
- Raum- und Flächengrößen bezogene Angaben zu Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich sind in den Bebauungsplänen festzulegen.

Maßnahmen zum Ausgleich für erheblich beeinträchtigte oder zerstörte gesetzlich geschützte Biotope

- Erstellung eines Antrags über eine erforderliche Ausnahme oder Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 des § 44 BNatSchG durch die Samtgemeinde Boldecker Land vor Aufstellung der Bebauungspläne
- Ausgleich durch Entwicklung o.g. Biotope im selben Naturraum

3.3.1 Unvermeidbare Belastungen

Anlagebedingt ist die Entfernung von Gehölzstrukturen und Offenlandbiotopen unvermeidbar.

3.4 Schutzgut Boden

Maßnahmen zum Ausgleich negativer Wirkungen auf das Schutzgut Boden

- keine Maßnahmen erforderlich

3.4.1 Unvermeidbare Belastungen

- Die Vorbelastungen aus dem ehemaligen Deponiebetrieb (Versickerung von Schadstoffen) bleiben bestehen.

3.5 Schutzgut Wasser

Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Schutzgutes Wasser im Plangebiet

- keine Maßnahmen erforderlich

3.5.1 Unvermeidbare Belastungen

- Die Vorbelastungen aus dem ehemaligen Deponiebetrieb (Versickerung von Schadstoffen) bleiben bestehen.

3.6 Schutzgut Luft und Klima

Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Schutzgutes Luft und Klima

- keine Maßnahmen erforderlich.

3.6.1 Unvermeidbare Belastungen

- keine unvermeidbaren Belastungen erkennbar

3.7 Schutzgut Landschaft und Naturerleben

Maßnahmen zur Verbesserung der Situation des Schutzgutes Luft und Klima

- keine Maßnahmen erforderlich.

3.7.1 Unvermeidbare Belastungen

- keine unvermeidbaren Belastungen erkennbar

3.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Wegen einer gestiegenen Mitarbeiterzahl in der Forschung und Entwicklung ist der Bau neuer Arbeitsplatz naher Parkflächen erforderlich. Dafür bietet sich die Erweiterung bestehender Parkplätze in Richtung Norden auf das Gebiet der Gemeinde Weyhausen an. Hiermit kann dann der gesamte zusätzliche Zufahrtsverkehr in die FE aus Richtung Nordwesten arbeitsplatznah zu- und abgeleitet werden.

Ausschlaggebend für diese Standortwahl ist auch, dass eine Versiegelung der Deponie Bestandteil des festgelegten Sanierungskonzeptes der ehemaligen Abfalldeponie ist.

Planungsvarianten westlich der A39 würden auf Natura-2000-Gebieten liegen oder diese stark beeinträchtigen, wären mit den Schutzzielen nicht vereinbar und daher auch nicht genehmigungsfähig.

Eine Variante nordöstlich der Deponie auf bisher unbebautem Werksgelände wäre mit der Vernichtung hoher ökologischer Werte verbunden. Hier befinden Lebensraumtypen und Habitate von Tierarten der FFH-Richtlinie sowie eine Vielzahl gesetzlich geschützter, deren Verluste nicht kompensierbar wären.

Für das Vorhaben im F-Plangebiet gibt es daher keine Planungsalternative.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die dem hier vorgelegten Bericht zugrunde liegende Umweltprüfung wurden die in Kap. 1.2 genannten Fachgesetze und Fachplanungen auf ihre Relevanz für die vorliegende Planung hin ausgewertet. Entsprechende Forderungen wurden bei der Festsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen der Planung berücksichtigt.

Grundlage für die Beschreibung der Schutzgüter des Naturhaushaltes (Kap. 2), insbesondere Arten und Lebensgemeinschaften waren Freilandhebungen aus den Jahren 2001 - 2012.

Der Bericht wurde in enger Anlehnung an die Vorgaben in der „Arbeitshilfe zu den Auswirkungen des EAG Bau 2004 auf die Aufstellung von Bauleitplänen“ (vHW 2004)“ abgefasst.

4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Die Ausführung der Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erfolgt innerhalb des zukünftigen Bauvorhabens und ist mittels einer ökologischen Bauüberwachung durch einen Fachgutachter zu begleiten.

Eine Erfolgskontrolle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt 5 Jahre nach Maßnahmenbeginn durch einen Fachgutachter.

5 Eingriffsbilanzierung

Im nachgeordnetem Planverfahren auf der Ebene der Bebauungspläne wird anhand der konkreten Planung eine Eingriffsbilanzierung nach dem in der Bauleitplanung üblichen Bewertungsmodell des Nds. Städtetages vorgenommen.

Die numerische Betrachtung des Biotopwertes bzw. der Lebensraumfunktionen auf der Grundlage einer Verschneidung des Ist- und des Planungszustands im Geltungsbereich des F-Plans wird den Kompensationsumfang ergeben.

Das Bundeswaldgesetz, fordert bei Umwandlung von Wald eine Aufforstung in einem Verhältnis von mindestens 1:1. Weiterer Kompensationsbedarf ergibt sich den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Waldgesetz

Die Aufforstungen und die weiteren Kompensationsverpflichtungen können auf VW-eigenen Flächen im selben Naturraum verwirklicht werden.

6 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für die Umsetzung eines Bauvorhabens der Volkswagen AG ist es erforderlich, den bestehenden Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Boldecker Land von "Flächen für die Landwirtschaft" in "Gewerbliche Bauflächen" zu ändern.

Der hier vorliegende Umweltbericht ist Bestandteil der F-Planänderung.

In diesem wurden die mit der F-Planänderung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und ausführlich dargestellt.

Keine erheblichen Beeinträchtigungen werden für Mensch, Gesundheit und Kulturgüter sowie die Schutzgüter des Naturhaushaltes Wasser, Boden, Klima und Luft sowie für das Landschaftsbild erwartet.

Bei dem Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind insbesondere durch Überbauung von naturnahen Biotopen wie Wälder, Baumreihen, Röhrichte, Gras- und Staudenfluren sowie Magerrasen und damit verloren gehenden Lebensräumen für Tiere und Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese können jedoch durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung in ihrem Ausmaß reduziert werden und durch Ausgleichsmaßnahmen wie Wald- und Waldsaumpflanzungen sowie Neuentwicklung, Entwicklung von den genannten Biotoptypen kompensiert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen finden größtenteils außerhalb des F-Plangebiets, jedoch in demselben Naturraum statt. Nur ein geringer Anteil wird im F-Plangebiet selbst ausgeführt, da sich dieses eng auf das geplante Parkplatzareal begrenzt.

Für die Aufgabe von gesetzlich geschützten Biotopen haben die für die Aufstellung der Bebauungspläne zuständigen Gemeinden Anträge zur Ausnahme oder zur Befreiung zu stellen

Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände hinsichtlich Schädigungen oder Störungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten sind durch Bauausschlusszeiten und Schutzmaßnahmen für Lebensstätten zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen. .

Negative Auswirkungen der F-Planänderung auf die Schutzziele der angrenzenden Natura-2000-Gebiete „FFH-Gebiet Barnbruch“ und Europäischen Vogelschutzgebiet V 47 sind nicht zu erwarten.

7 Quellenverzeichnis

BIRKIGT & QUENTIN (1994): Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn.-

DRACHENFELS, O. v. (2004): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der nach § 28 a und § 28 b NNatSchG geschützten Biotope, Stand März 2004, 6. Aufl. - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4: 1-240; Hildesheim.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. - Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 24 (1), 76 S.; Hildesheim.

GREIN, G. (2005): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Heuschrecken mit Gesamtartenverzeichnis, 3. Fassung, Stand 1.5.2005. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 25, Nr. 1: 1-20, Hannover (Heft 1/05)

KRÜGER, T. & B. OLTMANNS (2007): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 7. Fassung, Stand 2007. – Inform. D. Naturschutz Niedersachs., 27 Jg. Nr. 3: 131-175

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24 Nr. 3: 165-196, Hildesheim (Heft 3/04)

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2008): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. Hannover.

RROP (2008): Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig

Normen, Richtlinien und Gesetze

Ausführungsbestimmungen zum NWaldLG ; RdErl. d. ML v. 2.1. 2013 - 406-64002-136

Baugesetzbuch (BauGB) vo in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist "Neugefasst durch Bek. v. 23.9.2004 I 2414; Zuletzt geändert durch Art. 1 G v 22.7.2011 I 1509

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist" aufgehoben durch Art. 27 Satz 2 G v. 29.7.2009 I 2542 mWv 1.3.2010. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 22.12.2008 I 2986

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) geändert worden ist

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
vom 19. Februar 2010

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) v.
13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VOGEL-SCHUTZ-RICHTLINIE) vom 2. April 1979 (ABl. EG Nr. L 233 vom 30.08.1979, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG vom 8. Juni 1994 (ABl. EG Nr. L 164 vom 30.06.1994, S. 9)

RICHTLINIE 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-RICHTLINIE"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7-50, Anhänge I, II und IV.

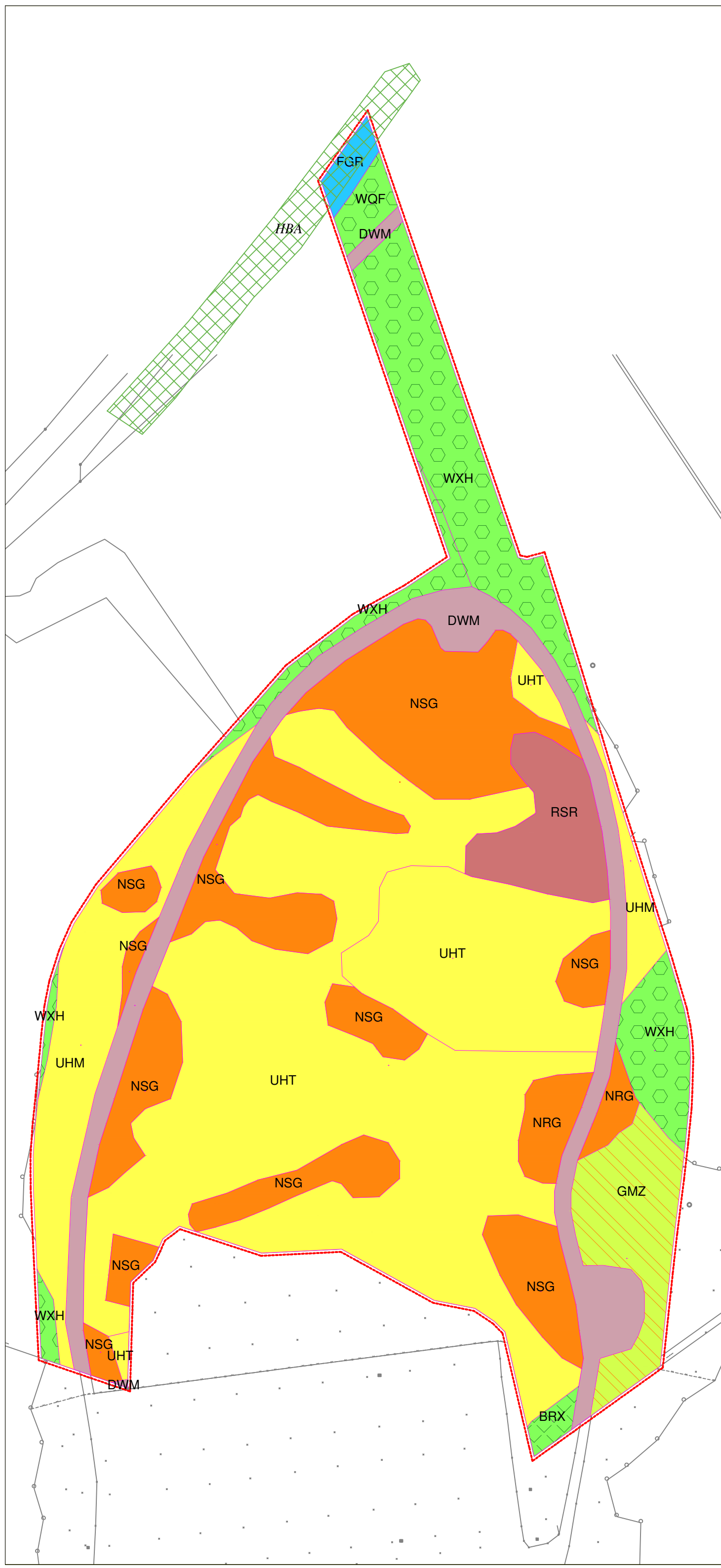
RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG - BARTSCHV) vom 14. Oktober 1999, geändert durch Erste Änderungsverordnung vom 25. März 2002 (Bundesgesetzblatt I S. 2843)

VV-FFH - VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 79/409/EWG (VOGEL-SCHUTZ-RL) vom 26.04.2000

Anhang - Karte 1: Biotoptypen im F-Plangebiet



Legende :

-  Grenze des Betrachtungsraumes
-  RSR Biotopcode (Hauptbiotop), siehe Tabelle 1 Textteil

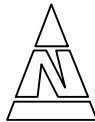
Farbzuordnung der Biotoptypen:

-  Acker (A..)
-  Gebüsch (B..)
-  Weg unversiegelt (DW.)
-  Offenbodenbereich (D..)
-  Gartenbaufläche, landwirt. Nutzfläche (E..)
-  Fließgewässer, Quelle (F..)
-  Feuchtgrünland (GF.,GN.)
-  mesophiles Grünland (GM.)
-  sonstiges Grünland (G..)
-  Obstwiese (HO)
-  Baum, Hecke, Gehölz (H..)
-  Röhricht, Staudenflur, Seggenried (N..)
-  Verkehrswege (OV.)
-  Ortsbereich (O..)
-  Park, Grünanlage (P..)
-  Magerrasen (RS)
-  Stillgewässer (S..)
-  Natursteinpflaster (T..)
-  Ruderal- und Halbruderalflur (U..)
-  Verlandungsbereich (V..)
-  Nadelwald (WZ.,WJN)
-  Laubwald (W..)
-  Biotope der überdeckenden Baumschicht (H.., B..)

Samtgemeinde Boldecker Land
Gemeinde Weyhausen
Flächennutzungsplanänderung Nr. 8

Karte 1: Bestand Biotoptypen

Maßstab 1 : 1200



Auftraggeber:

Volkswagen AG
K-EFUW/A
Joachim Röttcher



Bearbeitung:

Dipl.-Geogr.
O. Borkowsky



GIS und Kartenerstellung:

G. Feldtmann



Gesellschaft für Geodatenverarbeitung und Umweltplanung mbH